

Kostgeld-Reglement

gültig ab **01.05.2017**

Gemäss „Richtlinien zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder- Jugend- und Sonderschulheime des Kantons Zürich“

1. Kostgeld (pro Kalendertag, als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag, Artikel 24^{abs1} IVSE)

In unserer Dienstleistung eingeschlossen sind ganztägige Betreuung und Verpflegung, interne psychologische und psychiatrische Betreuung (ohne Tagesaufenthalter), sämtliche Ausbildungskosten, Wochenend-, Lager- und Ferienaktivitäten und der Aufwand für Körperhygiene im normalen Rahmen, sowie Urinproben.

1.1. Zürcher Jugendliche^{1*}

	Schüler [CHF/Tag]	Lernende [+T&O – Jugendliche] [CHF/Tag]	IV- Lernende [+T&O-Ju- gendliche] [CHF/Tag]	Tagesauf- enthalter [ohne IV-Ver- fügung] [CHF/Tag]	IV-Lernen- de als Tagesauf- enthalter [CHF/Tag]	Internes Wohnen [externe Ausbildung, ohne IV- Verfügung] [CHF/Tag]	IV- Internes Wohnen [externe Ausbildung] [CHF/Tag]
Netto-Tageskosten²	300	325	663	260	370³	245	361³
Beitrag SVA Zürich	0	0	-450 ⁴	0	-290 ⁴	0	-160 ⁴

* Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat am 10. Juli 2013 neue Versorgertaxen für Sonderschulen, Schulheime, Kinder- und Jugendheime sowie für Spitalschulen verfügt.

1.2. Ausserkantonale Jugendliche*

	Schüler [CHF/Tag]	Lernende [+T&O – Jugendliche] [CHF/Tag]	IV- Lernende [+T&O-Ju- gendliche] [CHF/Tag]	Tagesauf- enthalter [ohne IV-Ver- fügung] [CHF/Tag]	IV-Lernen- de als Tagesauf- enthalter [CHF/Tag]	Internes Wohnen [externe Ausbildung, ohne IV- Verfügung] [CHF/Tag]	IV- Internes Wohnen [externe Ausbildung] [CHF/Tag]
Netto-Tageskosten⁴	547	564	663	321	370³	311	361³
Beitrag SVA Zürich	0	0	-450 ⁴	0	-290 ⁴	0	-160 ⁴

1.2.1. Tageskosten

Die Tageskosten entsprechen den Vorgaben des Volksschulamts (VSA) des Kantons Zürich. Die Tageskosten für ausserkantonale Jugendliche werden gemäss dem Restdefizitdeckungsmodell abgerechnet. Das Restdefizit wird nach Abschluss der Jahresrechnung über die Verbindungsstelle der IVSE mit den zuweisenden Behörden/Stellen abgerechnet.

2. Nebenauslagen

Nebenauslagen werden separat in Rechnung gestellt.

2.1. Nebenauslagen ohne vorherige Kostengutsprache

- Kleider / Wäsche / Schuhe bis CHF 800.00 pro Jahr (nur Schüler)
- Erstausrüstung für Lernende gemäss Lehrvertrag
- Reisekosten

- Kleinanschaffungen bis max. CHF 20.00 pro Monat (z.B. spez. Toilettenartikel, Coiffeur usw.)
- Kosten für mutwillige Beschädigungen

2.2. Nebenauslagen nach vorheriger Kostengutsprache

- Grundausrüstung + Kleider / Wäsche / Schuhe über CHF 800.00 pro Jahr
- Ausrüstungen für Sport und Freizeit
- Sonderanschaffungen wie z.B. Brillen, usw.
- Nachhilfestunden, Stützunterricht
- Zahnarztbesuch (falls notwendig)

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Abbruch / Kündigung

Bei Abbruch oder Kündigung einer Platzierung gilt in aller Regel eine Frist von 14 Tagen.

3.2. Verrechnungsadresse

Die Verrechnung der Kostgelder und Nebenauslagen erfolgt **ausschliesslich an die einweisende Behörde**. Es erfolgt keine direkte Rechnungsstellung an die Eltern.

3.3. Beitrag SVA / IV-Lernende (SVA Zürich)

Die Netto-Tageskosten werden gemäss IVSE grundsätzlich pro Kalendertag verrechnet. Der SVA-Beitrag wird ebenfalls für die Kalendertage im ALBISBRUNN ausgerichtet und angerechnet.

Der SVA-Beitrag für IV-Lernende beträgt CHF 450.00 pro Kalendertag. Gemäss der SVA Tarifvereinbarung beträgt als Monatspauschale CHF 13'500.00, resp. CHF 8'700.00 für einen Tagesaufenthalter, für eine Platzierung.

Der Tarif ist nicht kostendeckend. Die Differenz zwischen IV-Tarif und Bruttotageskosten wird ab Beginn der IV-Massnahme der zuweisenden Stelle in Rechnung gestellt, da die IV nur die im direkten Zusammenhang mit den Eingliederungsmassnahmen stehenden, Invalidität bedingten Kosten übernimmt. Das Restdefizit wird nach Abschluss der Jahresrechnung über die Verbindungsstelle der IVSE mit den zuweisenden Behörden/Stellen abgerechnet.

3.4. Kosten bei Klinikaufhalten unter Beibehaltung Platzierung

Erfolgt in Absprache mit den einweisenden Behörden während der Platzierung in Albisbrunn ein längerer Klinikaufenthalt (z.B. Entzug) ohne dass der Auftrag in Albisbrunn gekündigt wird, werden maximal 3 Monate, bzw. 90 Tage pro Kalenderjahr in Rechnung gestellt. In allen anderen Fällen werden fallbezogen Kostenabsprachen besprochen und fixiert.

¹ Zürcher Versorgertaxen werden vom Regierungsrat des Kantons Zürich gemäss den „Richtlinien zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime des Kantons Zürich“ fixiert.

² Die aktuellen Tarife wurden durch das VSA Kanton ZH genehmigt.

³ Bei Jugendlichen, die mit einer IV-Verfügung in Albisbrunn platziert werden und das Therapieangebot nutzen, wird ein Tarif von CHF 142.00/h verrechnet

⁴ Neuregelung durch SVA Kanton Zürich ab 2013 Der SVA-Beitrag gemäss Tarifvereinbarung beträgt als Monatspauschale CHF 13'500.00 für eine Platzierung, resp. CHF 8'700.00 für einen Tagesaufenthalter